

# **S** Amtsblatt für die Gemeinde **Selkant**



## Mitteilungsblatt für die Gemeinde Selkant

Herausgeber des Amtsblattes: der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 52538 Selkant-Tüddern, Tel.: 02456/499-0. Für den Inhalt verantwortlich: der Gemeindedirektor. Druck u. Verlag des Mitteilungsblattes: Rautenberg multipress-verlag GmbH. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg. Das Amtsblatt kann bei der Rautenberg multipress-verlag GmbH, Postfach 1665, 53826 Troisdorf im Abonnement bezogen werden. Den Bezugspreis entnehmen Sie der Kopfzeile. Das Amtsblatt kann sowohl beim Verlag als auch bei der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden.

Einzelpreis DM -,65 zzgl. Vertriebskosten.

26. Jahrgang

FREITAG, den 22. September 1995

Nummer 38

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzung der Gemeindevertretung

Am Mittwoch, dem 27. September 1995 findet um 19.00 Uhr die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt. Die Tagesordnung wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Selkant öffentlich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister

In Vertretung

Rosar

1. stellv. Bürgermeister

#### Tagesordnung

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Gemeindevertreters zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Fragestunde für Einwohner
3. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 1995 - 1998
4. Aufstellung eines Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 1994 - 1998
5. 2. Änderung des Kostentarifs der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Selkant (Feuerwehrsatzung) vom 28.10.1992
6. Antrag der SPD-Fraktion hinsichtlich der Beibehaltung der kommunalen Doppelspitze bestehend aus ehrenamtlichem Bürgermeister und hauptamtlichem Gemeindedirektor

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Stundung von Erschließungsbeiträgen
9. Niederschlagung von Mietrückständen
10. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
11. Mitteilungen des stellvertretenden Bürgermeisters und des Gemeindedirektors

## Bekanntmachung

der Satzung über die erweiterte Abrundung des Ortsteiles Saeffelen östlich der Straße "Zum Schützenbruch" (K 5) zwischen bestehender Bebauung an der Lindenstraße und der Grundschule - Abrundungssatzung Schützenbruch Saeffelen - vom 13. September 1995

Die Gemeindevertretung hat am 29. Juni 1995 die Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Saeffelen östlich der Straße "Zum Schützenbruch" (K 5) zwischen bestehender Bebauung an der Lindenstraße und der Grundschule - Abrundungssatzung - Schützenbruch Saeffelen - gemäß § 34 Abs. 4

Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Erlaß der Satzung wurde der Bezirksregierung Köln am 03. Juli 1995 gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 31. August 1995 - Az.: 35.2.91-5701-2036/95 - teilte die Bezirksregierung Köln mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich zeichnerischer Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

### Satzung

der Gemeinde Selkant zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Saeffelen östlich der Straße "Zum Schützenbruch" (K 5) zwischen bestehender Bebauung an der Lindenstraße und der Grundschule

- Abrundungssatzung Schützenbruch Saeffelen vom 13.09.1995 -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-Gesetz, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung und der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen - Ortslagensatzung Saeffelen - vom 15. Januar 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant in ihrer Sitzung am 29.06.1995 die Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Saeffelen - Abrundungssatzung Schützenbruch - beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich und Inhalt

Die erweiterte Abrundungssatzung umfaßt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Saeffelen (Bereich "Zum Schützenbruch") die nachstehend aufgeführten Grundstücke, welche nicht vom Geltungsbereich der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen - Ortslagensatzung - vom 15. Januar 1993 erfaßt werden:

Gemarkung Saeffelen, Flur 4, Flurstücke 4, 5 (teilweise), 106, 107 (teilweise), Flur 5, Flurstücke 80, 81, 193 (teilweise) 267, 269 (teilweise), 268, 273, 274, 292 (teilweise).

Im als Anlage beigefügten Plan (zeichnerischen Darstellung) ist die genaue flurstücksweise Begrenzung durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Der Plan bildet zusammen mit den textlichen Festsetzungen die Satzung.

## § 2

**Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20, 25 a und 25 b BauGB für die gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz (LG) notwendigen Ausgleichsmaßnahmen**

Es gelten folgende Festsetzungen:

1. Auf der Parzelle Flur 5, Nr. 81 ist entlang der Grenze zur Parzelle Nr. 82 eine Laubholzhecke (z.B. Weißdorn, Hainbuche oder Rotbuche) fachgerecht anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)
2. In der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft auf dem Flurstück Flur 5, Nr. 269 ist ein Feldgehölz mit heimischen Laubgehölzen anzulegen.  
Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden: 5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 10 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundsrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*).  
Die Pflanzen sind im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB)
3. Auf der innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegenden Teilfläche des Flurstückes Flur 4, Nr. 5 (Schulgelände) wird der im Plan dargestellte Gehölzbestand gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

## § 3

**Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 3 BauNVO)  
Im Satzungsbereich wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Auf dem Flurstück Flur 4, Nr. 5 (Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches) werden ausnahmsweise die in § 3 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO genannten Anlagen zugelassen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)  
Im Satzungsbereich wird mit Ausnahme des Flurstückes Flur 4 Nr. 5 die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Geschosse begrenzt. Es werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Ausnahme hiervon bildet die Überschreitung der hinteren Baugrenze.  
Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft.

**Begründung zur Satzung über die erweiterte Abrundung des Ortsteiles Saeffelen - Abrundungssatzung Schützenbruch Saeffelen -****1. Allgemeines**

Für den Ortsteil Saeffelen wurde im Jahre 1993 eine Ortslagenatzung gemäß § 34 BauGB erlassen.

Vom Geltungsbereich dieser Satzung blieb die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1982 ausgewiesene Wohnbaufläche östlich der Straße "Zum Schützenbruch" (die Westseite ist bebaut) zwischen der vorhandenen

Bebauung an der Lindenstraße und der Grundschule ausgenommen.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und werden auch nicht vom Geltungsbereich der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Ortslagenatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) vom 15. Januar 1993 erfaßt. Die Flächen sind derzeit dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Die Gemeinde beabsichtigt den Einbezug der Außenbereichsfläche, da

- a) die einzubeziehenden Flächen durch eine überwiegender Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind,
- b) die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
- c) für die einzubeziehenden Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

**2. Ziele der Satzung**

Die einzubeziehenden Grundstücke sind durch die vorhandene einseitige Bebauung der Straße "Zum Schützenbruch" (K 5) geprägt.

Die Satzung soll in der Ortschaft Saeffelen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Vorhaben im Bereich östlich der K 5 schaffen. Die Planung nutzt das vorhandene Wegenetz als Erschließungsgrundlage für die zukünftige Bebauung.

Die vorgesehene Bebauung berücksichtigt die vorhandene Bebauung und fügt sich im Maßstab ein. Am neuen Ortsrand soll durch zusätzliche Maßnahmen, (Pflanzgebote und Erhaltung) ein optimaler Übergang zur Landschaft gewährleistet werden.

Die Zahl der zu errichtenden Wohneinheiten (WE) beträgt ca. 9 WE. Unter Zugrundelegung einer Belegungsdichte von 2,7 Einwohnern je WE ist mit ca. 24 Einwohnern für das Abrundungsgebiet zu rechnen. Die verkehrsmäßige Anbindung und Erschließung ist gegeben. Siedlungsökonomisch und -ökologisch sind alle Einrichtungen der zentralen Ver- und Entsorgung vorhanden.

Mit den siedlungsräumlichen und verkehrstechnischen Anlagen ist eine deutliche Grenze für die bauliche Entwicklung gegeben und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung als Abschluß einer Bebauung östlich der Straße "Zum Schützenbruch" erkennbar bestimmt.

**3. Einzelne Festsetzungen**

Zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe ist gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 4 Landschaftsgesetz (LG) auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt worden, daß

- a) auf der Parzelle Flur 5, Nr. 81 entlang der Grenze zur Parzelle Nr. 82 eine Laubholzhecke (z.B. Weißdorn, Hainbuche, Rotbuche) angepflanzt und auf Dauer unterhalten wird.
- b) auf der Parzelle Flur 5, Nr. 269 als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ein Feldgehölz mit heimischen Laubgehölzen unter Verwendung von 5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundsrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*) bei einem Pflanzraster von 1 x 1 m, anzulegen ist.
- c) der auf der Parzelle Flur 4, Flurstück 5 im Geltungsbereich der Satzung vorhandene Gehölzbestand festgeschrieben ist.

Bezüglich der zukünftigen baulichen Nutzung der Grundstücke wurden die einzubeziehenden Außenbereichsflächen mit Ausnahme des Schulgeländes der Grundschule als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt, da hier ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude errichtet werden sollen. Eine Ausnahme hierfür bildet das Schulgrundstück. Die Festsetzungen sehen die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen gem.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO im Rahmen des Bestandsschutzes der Schule vor.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und unter Berücksichtigung des Höchstmaßes von zwei Vollgeschossen eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt, um durch eine möglichst aufgelockerte und nicht zu massive Bebauung einen optimalen Übergang in die Landschaft zu gewährleisten.

Die Festsetzung der überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Flächen soll dazu dienen, die Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken zu ordnen, um somit mit der bereits teilweise vorhandenen Bebauung an der westlichen Seite der Straße "Zum Schützenbruch" eine harmonische und städtebaulich vertretbare Abrundung des Ortsteiles Saefelen zu erzielen. Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten, da der Kreis Heinsberg beabsichtigt, an der östlichen Seite der Kreisstraße Nr. 5 in den nächsten Jahren einen Rad/Gehweg anzulegen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 13.09.1995

Otten  
Bürgermeister

(Plan siehe Seite 4)

## Bekanntmachung

**Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der B 56 von der niederländischen Grenze bei Millen bis zur B 221 bei Donselen.**

Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gem. § 16 FStrG und § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird für die Planung des Rheinischen Straßenbauamtes Aachen eine Bürgeranhörung durchgeführt. Diese Bürgeranhörung erfolgt in Form

1. einer **Planoffenlage** in der Zeit vom **02.10. bis 02.11.1995** im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, zur üblichen Dienstzeit. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die Planung, insbesondere ihre Ziele und Auswirkungen zu informieren und sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern.
2. einer **Bürgerinformation**, die am Donnerstag, dem 16. November 1995, um 19.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Selfkant-Tüddern, stattfindet und zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Vertreter des Rheinischen Straßenbauamtes Aachen werden die Planung - zu bestimmende Linie, Untervariante und Alternativen - vorstellen, zu Fragen Stellung nehmen und das weitere Verfahren erläutern.

Selfkant-Tüddern, den 12. September 1995

Der Gemeindedirektor  
Beemelmans

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.  
Die Telefonzentrale ist

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
(mittwochs bis 16.30 Uhr),  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

besetzt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß eine Bedienung außerhalb dieser Öffnungszeiten aus organisatorischen Gründen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgen kann.

### Wichtige Telefonnummern

Rathaus der Gemeinde Selfkant	4 99 - 0
Bauhof der Gemeinde Selfkant in Wehr	14 69
Klärwerk der Gemeinde Selfkant in Wehr	34 67
In dringenden Fällen sind nach Dienstschluß für Sie erreichbar:	<b>Tel.-Nr.</b>
Gemeindedirektor Beemelmans	02451 - 28 51
Gemeindeoberamtsrat/Kämmerer Jansen	7 37
Gemeindeamtmann Schürmann	12 66
- Leiter des Ordnungsamtes -	
Bauhofleiter Hoeker	34 37

## Sprechstunden des Bürgermeisters

Dienstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus in Tüddern  
- Zimmer 29 -.

## Bereitschaftsdienst

### Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nr. 02454 - 92 79 - 0**

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 52538 Gangelt.



## Sprechstunden

### fremder Dienststellen im Rathaus

#### Kreisverband der VDK

Der Berater des VDK hält jeden dritten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr Beratungsstunden ab.

#### Barmer Ersatzkasse

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

#### Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Beratungsstunden durch.

## Sprechzeiten der Bundesknappschaft

Die Mitarbeiter der Bundesknappschaft führen folgende Sprechstunden durch:

#### In Angelegenheiten der Krankenversicherung

##### Geschäftsstelle Hükelhoven,

Martin-Luther-Str. 9, Tel.: 02433 - 8390

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

montags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

#### In Angelegenheiten der Rentenversicherung

##### Verwaltungsgebäude Aachen,

Monheimsallee 22, Tel.: 0241 - 1824 - 0

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

## Bereitschaftsdienst der Caritas

Die caritativen Dienste und Einrichtungen bieten für die Gemeinde Selfkant folgende Dienstleistungen an:

#### Häusliche Krankenpflege und Mobiler Sozialer Dienst

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel.: 02451/2426

Informationen für persönliche Beratung

Montag - Freitag von 09.00 - 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Mitteilungen sind jederzeit mittels Anrufbeantworter zu hinterlassen.

#### Familienpflege

Caritas-Sozialzentrum, Sittarder Straße 48, Heinsberg, Tel.: 02452/919012

#### Hausnotrufdienst

Caritas-Sozialzentrum, Sittarder Straße 48, Heinsberg, Tel.: 02452/919012

#### Gemeindesozialarbeit

An Frankenruh 17, Geilenkirchen, Tel.: 02451/65559

#### Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke Menschen "Treffpunkt"

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/4894

#### Betreutes Wohnen

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/24499

#### Psychosozialer Dienst

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/24296

#### Sozialpädagogische Familienhilfe

An Frankenruh 17, Geilenkirchen, Tel.: 02451/69490

#### Fahrbarer Mittagstisch

Pfarrbüro St. Maria Himmelfahrt, An St. Marien 4, Geilenkirchen, Tel.: 02451/2724

#### Altenheim Kloster "St. Josef"

Biesener Weg 53, Selfkant-Hönggen, Tel.: 02456/1335

#### Altenheim Breberen

Altenburgstraße 1, Gangelt-Breberen, Tel.: 02454/58000

#### Allgemeine Sozialberatung

alle Anfragen über:

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., Gangolfstraße 32, Heinsberg,

Tel.: 02452/9192-0

Fax: 02452/919224

## Bereitschaftsdienst des Grünen Kreuzes

#### Pflegehilfsmittel/Mitgliedschaft

alle Anfragen über:

Grünes Kreuz, Herrn Heinz Moeller, Birder Straße, Selfkant-Hönggen, Tel.: 02456/2683

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß sich die im folgenden aufgeführten, vom Krankenkassenverband Aachen zugelassenen Krankenschwestern und -pfleger zur Arbeitsgemeinschaft freiberufliche Krankenpflege e.V. zusammengeschlossen haben:

#### Arbeitsgemeinschaft

#### freiberufliche Krankenpflege e.V.

#### (Mitglieder im Kreis Heinsberg)

**EDELMANN**, Bärbel, Klapperstr. 23, 41812 Erkelenz, Tel. 02435 / 19 42

**GOLNIK**, Hanna, Tüschbroich 37, 41844 Wegberg, Tel. 02434 / 26 15

**SCHAFFRATH**, Gerd, Mühlenteichstr. 4, 52525 Heinsberg, Tel. 02453 / 33 48 und 52538 Gangelt, Tel. 02454 / 81 85

**SCHIEWE**, Edgar, Hartbaumpfad 10, 52511 Geilenkirchen, Tel. 02451 / 6 57 15

**v.d. DRIESCH**, Ursula, Kuhlertgraben 18, 52525 Heinsberg, Tel. 02452 / 6 53 08

#### Sonstige freiberufliche Krankenpfleger:

**SCHERRERS**, Norbert, Breslauer Straße 6, Heinsberg, Tel. 02452 / 2 25 20

## Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge für die Region Heinsberg ist unter der **Telefonnummer 0 24 52 / 1 11 01/-2**

zum Nahbereichstarif und von der Stadt Heinsberg aus zum Ortstarif (ohne Vorwahl) zu erreichen.

## Wohin mit Altmedikamenten?

Bitte werfen Sie keine Altmedikamente in den Hausmüll. Auch Arzneimittel enthalten oft hochgiftige Stoffe, die das Trinkwasser und den Boden belasten.

Die Gemeinde Selfkant bietet Ihnen die Möglichkeit, Altmedikamente über den eigens hierfür im Foyer des Rathauses in Tüddern aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.

## Wohin mit verbrauchten Batterien?

Alle mit dem ISO Symbol für Recycling gekennzeichneten Batterien können beim örtlichen Handel zurückgegeben werden. Der Handel hat sich verpflichtet, die verbrauchten, gekennzeichneten Batterien zurückzunehmen.

Für die nicht gekennzeichneten Batterien besteht keine Rücknahmepflicht des Handels. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit mehr dafür, denn die Schadstoffinhalte sind mittlerweile drastisch abgesenkt worden.

So ist Quecksilber in den normalen Haushaltsbatterien heute entweder gar nicht oder nur noch in so geringen Mengen enthalten, daß die Batterien nicht für die Rücknahme gekennzeichnet werden müssen.

Nicht gekennzeichnete Batterien können problemlos mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden.

## Standesamtliche Nachrichten

### Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Peter Schürmann, wohnhaft in Selfkant-Tüddern, Gertrudisstraße 3;

er wurde am 21. September 1995

88 Jahre alt.

## Nicht amtlich

### Zahnärztlicher Notdienst

Von Freitag, den 22. September 1995, 15.00 Uhr

bis Freitag, den 29. September 1995, 08.00 Uhr

Zahnarzt: Dr. Grittern/Grafen

Praxis: Glockenlandstraße 18, 52525 Heinsberg-Dremmen

Telefon: 0 24 52 / 6 17 49

### Wiedersehen nach vierzig Jahren

Zu einem gemütlichen Klassentreffen, vierzig Jahre nach der Schulentlassung, trafen sich siebzehn ehemalige Schülerinnen und Schüler der Volksschule Süsterseel.

Das von "Seff" Lippertz organisierte Klassentreffen fand seinen Auftakt mit einem Gottesdienst in der Pfarrkirche Süsterseel. Anschließend feierte man das Wiedersehen in der Gaststätte "Wehrer Bahn" bis in die Morgenstunden. Mit von der Partie war auch der frühere Klassenlehrer Josef Claßen.

### Trommlerwettbewerb und 75jähriges Vereinsjubiläum

Der Spielmannszug 1920 Edelweiß Havert e.V. feierte vom 8. bis 11. September sein 75jähriges Vereinsjubiläum.

Zum Auftakt der Festlichkeiten fand am Freitagabend die "Fete 95", eine Disconacht, die mehr als 2000 Jugendliche nach Havert zog, statt.

Am Samstag brachten der Instrumentalverein Tüddern, die Trommlerkorps' aus Haaren und Bauchem, das Reunikorps Nieuwstadt und das Korps "St. Josef" aus Koningsbosch dem Jubiläumsverein mit ihrem Bühnenspiel ein Ständchen. Zuvor hatten sie sich mit klingendem Spiel der Bevölkerung bei einem Umzug nach Stein vorgestellt.

Der Sonntag wurde mit einer hl. Messe, die musikalisch vom Akkordeonorchester "Crescendo" Nieuwstadt/NL gestaltet wurde, eröffnet. Im Anschluß hieran fand ein kurzer Umzug statt, bei dem sich das Korps erstmals der Bevölkerung in seinen neuen Uniformen vorstellte. Im festlich geschmückten Zelt konnte Vorsitzender Karl Fijen zur Jubilarehrung neben Schirmherrn Gerhard Nelissen zahlreiche Gäste begrüßen. Fijen bedankte sich sodann beim Leiter des Akkordeonorchesters Leo Korsten, bei den Schützen und bei der Feuerwehr für ihre Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes, symbolisch mit einem "Meter" Bier.

Die Ehrungen nahmen anschließend die Vertreter des Deutschen Volksmusikerbundes, Heinrich Aretz und Josef Heithausen vor.

Die Silbernadel des Volksmusikerbundes mit Urkunde für 20jährige aktive Tätigkeit erhielten Franz Severins, Ralf Meurers, Bernd Beckers und Paul Beckers. Mit der goldenen Nadel nebst Urkunde für 30jährige Vereinstreue wurden Reiner Albertz und Egidius Backhaus ausgezeichnet.

Für ihre aktive Tätigkeit über fünf Jahrzehnte nahmen dann Leo Neutgens und Gerhard Nelissen sichtlich bewegt die Goldnadel mit Kranz und den Ehrenbrief der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände aus den Händen der Vertreter des Volksmusikerbundes entgegen. Als zusätzliches Geschenk des Vereins überreichte Fijen ihnen ein Selbstbildnis in der neuen Korpsuniform.

Beim großen Festzug am Nachmittag erfreuten mehr als 20 Vereine die zahlreich erschienenen Zuschauer mit ihren Klängen. Der Vorbeimarsch, der vom Musikverein "St. Martinus" Schalbruch musikalisch begleitet wurde, fand vor den Königspaaren der Bruderschaften St. Johannes von Nepomuk, Havert und St. Martini, Isenbruch sowie Schirmherrn Gerhard Nelissen, dem Ehrenvorsitzenden Leo Neutgens und zahlreichen Ehrengästen statt.

Herausragende Leistungen wurden beim anschließenden Bühnenspiel von den 19 teilnehmenden Spielmannszügen geboten. Als Wertungsrichter fungierten Nico Neyens, anerkannter Wertungsrichter des belgischen Musikverbandes und Jan van Düffel, Vorsitzender der nationalen belgischen Musikkommission. Dargeboten wurden vorwiegend Originalkompositionen, die eigens für Spielmannszüge geschrieben wurden.

Nachfolgend die Wertungen:

#### Unterstufe:

Das Trommlerkorps Isenbruch belegte einen ersten Rang mit Belobigung, gefolgt vom Trommlerkorps Teveren auf dem ersten Rang und dem Trommlerkorps Isenbruch auf dem zweiten Rang.

#### Mittelstufe

Die Stadtpfeifer Eilendorf belegten den ersten Rang mit Belobigung und den ersten Rang mit Auszeichnung erspielte sich das zweitplatzierte Fluit- en Tambourkorps "St. Jan" Nieuwstadt/NL gefolgt vom Pfeifer- und Trommlerkorps Wehr auf dem ersten Rang.

#### Oberstufe

Den ersten Rang mit Belobigung holte sich hier das Trommlerkorps Übach-Palenberg während das Trommler-, Pfeifer- und Fanfarenkorps Höngen und das Trommler- und Pfeiferkorps Schalbruch in dieser Stufe den zweiten Platz, der da hieß "erster Rang mit Auszeichnung" belegten.

#### Höchststufe

Weit angereist war der Sieger in der Höchststufe, das Trommlerkorps Rheingold Köttingen, das mit dem ersten Rang mit Belobigung ausgezeichnet wurde. Jeweils einen ersten Rang mit Auszeichnung gab es für das "Fluit- en Tambourkorps Wilhelmina" Blijerheide und für das "Fluit- en Tambourkorps Exelsior" Montfort.

Das Fluit- en Tambourkorps St. Jan, Nieuwstadt belegte den ersten Platz bei der Bewertung für Festzug und Vorbeimarsch. Nach einem Umzug der Ortsvereine durch Havert und Stein wurden die Festlichkeiten am Montag mit einem zünftigen "Bureball" beendet. Hierbei kostümierte sich die Bevölkerung mit Kleidern und Trachten aus dem Gründungsjahr des Trommlerkorps. Die Devise hieß hierbei "Berufe anno 1920".

## Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

### Einladung

#### Romanische Dome und Klosterkirchen am Rhein Farblichtbildervortrag mit Lehrer Otto Müller aus Wegberg

Seit den Tagen der Romantik rückt die mittelalterliche Baukunst neu ins Bewußtsein. Unter den vielen Regionen Europas, in denen romanische Architektur blühte, ist die am Rheinstrom eine der am stärksten ausgeprägten, eine der kraftvollsten und langlebigsten. Wichtige Bauzentren und Bauschulen lassen sich vom Oberlauf des Rheins bis zu seiner Mündung unterscheiden: die herrlichen Stifts- und Klosterkirchen im Elsaß, die majestätischen Kaiserdome in Speyer, Worms und Mainz sowie der Formenreichtum der Romanik am Mittel- und Niederrhein mit dem geistlichen und kirchlichen Mittelpunkt Köln.

**Dienstag, 19. September 1995, 19.30 Uhr**

Geilenkirchen, Realschule, Gillesweg

Entgelt: 3,00 - ermäßigt: 1,50 DM

Denia, Spanien, Costa Blanca, Ferienhaus mit 2 Dz,  
4 Pers., private Anlage mit Pool, überdachter Auto-  
abstellplatz am Haus, Tennisplatz 300 m,  
Telefon 02246/4652



## Abfallentsorgung

### Altglas

Vor einem Jahrzehnt noch waren die Ausdrücke "Flaschencontainer oder Glascontainer" in kaum einem Lexikon zu finden; heutzutage sind Begriffe und Beschreibungen der Container allgemein geläufig. Das zeigt deutlich, welcher Stellenwert der Wiederverwertung von Glas zukommt.

Glas, eine unterkühlte Schmelze aus anorganischen Rohstoffen wie Quarzsand, Kalkstein und Soda, wurde bereits in der frühen und mittleren Bronzezeit verwendet - als Schmuck sowie als Gebrauchsgut.

Es ist ein Werkstoff, der aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften von allen Stoffarten, die für Verpackungsmittel eingesetzt werden, die besten Wiederverwertungseigenschaften besitzt. Heute besehen die Hauptgruppen der Glasproduktion aus: Flachglas (Fenster-, Sicherheits-, Spiegelglas) und Hohlglas (Behälterglas). Letzteres kann ohne Qualitätsverlust nahezu unbegrenzt oft eingeschmolzen und wieder zu neuen Produkten (z.B. Flaschen oder Schraubgläser) recycelt werden. Dies setzt aber voraus, daß der größte Teil des anfallenden Altglases farbrein vorliegt und die im Glas enthaltenen Verunreinigungen gering sind.

Kommt die geleerte Flasche oder das Lebensmittelglas über Glascontainer, Abfuhrunternehmen und Glasschmelze wieder in den Kreislauf des Handels, dann entlastet dies nicht nur die Hausmülldeponie. Jede Tonne Altglas spart auch natürliche Rohstoffe, zu deren Gewinnung große Mengen Energie notwendig ist. Außerdem erfordert das Einschmelzen von Altglas weniger Energie als die Schmelze natürlicher Rohstoffe.

Im Rahmen des DSD wird im Kreis Wesel der größte Teil der für Getränke, Lebensmittel und anderer Stoffe an Kunden abgegeben, Glasverpackungen gesammelt und verwertet, das waren im Jahre 1993 28,8 kg/Einwohner. In den letzten 5 Jahren hat sich damit die Menge der eingesammelten Glasabfälle mehr als verdoppelt.

Bei der Sammlung und Sortierung kommt es leider immer wieder zu Problemen. So verursacht das Einwerfen der Flaschen in die Container Lärm, der die Anwohner belästigt. Achten Sie auf Ruhezeiten! Es kommt schon mal vor, daß die Container überfüllt sind. Die leeren Flaschen landen dann achtlos daneben auf dem Boden. Das ist nicht ganz ungefährlich, etwa dann, wenn sich der Container auf einem Parkplatz befindet. Ist das Glas einmal zerbrochen, wird es zu einem Risiko für die Umwelt.

Dazu kommt, daß aus Rücksichtslosigkeit oder Nachlässigkeit bisweilen Mischabfälle in die Glascontainer geworfen werden. Eine komplette Ladung Altglas kann vom Glashersteller zurückgewiesen werden, wenn falsche Stoffe darunter sind - und das können schon ein paar alte Porzellantassen oder Glühbirnen sein.

Ebenso kann grünes oder braunes Glas in Weißglascontainer dazu führen, daß der gesamte Inhalt deponiert und nicht wiederverwendet wird. Achten Sie auch darauf, daß Deckel und Schraubverschlüsse vor dem Einwerfen entfernt werden, denn nur durch sorgfältige Befüllung des Containers kann ein ordnungsgemäßes Altglasrecycling gewährleistet werden.

## Kartoffelanbau in Nordrhein-Westfalen ausgedehnt

Düsseldorf (LDS NRW). Auf einer Million Hektar Ackerland haben die Landwirte in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr nach vorläufigen Ergebnissen vor allem Getreide (64 Prozent) aber auch Hülsen- und Hackfrüchte (12 Prozent), Gemüse und Zierpflanzen (2 Prozent), Handelsgewächse (5 Prozent) sowie Futterpflanzen (17 Prozent) angebaut. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, blieb damit die gesamte Anbaufläche zwar nahezu konstant (- 0,7 Prozent), doch ergeben sich bei den einzelnen Fruchtarten zum Teil deutliche Veränderungen. So wurde bei den Hackfrüchten der Kartoffelanbau auf 30.600 Hektar (+ 16 Prozent) erheblich ausgedehnt.

Ihr Anzeigenbetreuer für das  
amtliche Mitteilungsblatt in

**SELFKANT** ist:

**FRAU**

**RITA BURDACK-WAGNER**

Diecker Weg 1 • 52538 Selfkant-Höngen  
Tel. 0 24 56/30 54



**piano willms**

ein Qualitäts-Begriff seit 1912

**Tage der offenen Tür!!**

23. und 24. September in Nideggen  
Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten  
keine Beratung, kein Verkauf.  
150 Klaviere, Flügel, D-Pianos, Keyb.  
Gebrauchtklavierabteilung, Angebote  
Miete/Probe ab 50,- mit Anrechnung.  
Nideggen, Ratherstr. 144, 0 24 27/15 23

Nachdem im Vorjahr gute Preise erzielt werden konnten, nahm besonders stark der Frühkartoffelanbau auf 4.500 Hektar (+ 19 Prozent) zu, aber auch bei den mittelfrühen und späten Sorten war die Steigerungsrate mit 16 Prozent auf 26.100 Hektar nur unwesentlich geringer.

Da der Witterungsverlauf des zurückliegenden Winters im Gegensatz zum Vorjahr für das im Herbst ausgesäte Wintergetreide günstig war, brauchten im Frühjahr dieses Jahres kaum Flächen umgebrochen und mit Sommergetreide neu bestellt werden. So war die Fläche für Winterweizen mit 246.200 Hektar um 4 Prozent größer als im Vorjahr, sie umfaßt mittlerweile fast ein Viertel der gesamten Anbaufläche im Lande. Ausgedehnt auf 169.500 Hektar (+ 4 Prozent) wurde auch die Fläche für Wintergerste. Zurückgenommen wurden dementsprechend die Aussaatflächen bei Sommerweizen (- 59 Prozent auf 2.700 Hektar), Sommergerste (- 27 Prozent auf 20.800 Hektar), Hafer (- 23 Prozent auf 30.700 Hektar) und Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix (- 11 Prozent auf 74.600 Hektar). (LDS NRW)

(80/95) Düsseldorf, den 8. August 1995

## Weniger Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf (LDS NRW). In den nordrhein-westfälischen Schlachthöfen wurden im ersten Halbjahr gut 5,9 Millionen Tiere geschlachtet, 3,9 Prozent weniger als von Januar bis Juni 1994. Im einzelnen handelt es sich hierbei um 338.700 Rinder, 93.500 Kälber, 5,4 Millionen Schweine, 72.900 Schafe, fast 400 Ziegen und 1.600 Pferde. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, belief sich die dabei gewonnene Fleischmenge auf 620.500 Tonnen; das waren 4,1 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Weitere 4.900 Tonnen Fleisch (- 6,1 Prozent) fielen bei knapp 51.000 Hausschlachtungen (- 7,7 Prozent) an. (LDS NRW)  
(81/95) Düsseldorf, den 11. August 1995